

Regierungsentwurf zum Kassengesetz beschlossen

Durch den Einsatz von Manipulationssoftware in Kassensystemen entgehen dem Staat jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe. Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung gezielter Maßnahmen zur Bekämpfung des systematischen Steuerbetrugs vor.



Am 13. Juli 2016 hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung bestehen derzeit Möglichkeiten manipulativer Eingriffe bei der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen. Betriebsprüfer haben in der Vergangenheit vermehrt Umsatzverkürzungen durch manipulierte Registrierkassen festgestellt. In ihrer Stellungnahme vom 22. April 2016 zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) hat die Bundessteuerberaterkammer eindringlich darauf hingewiesen, dass für die Steuerpflichtigen, die künftig die erhöhten Anforderungen an die Kassensysteme erfüllen, Rechtssicherheit geschaffen werden muss. Wird durch den Gesetzgeber und die Verwaltung definiert, welche Anforderungen an Kassensysteme gestellt werden, muss sich der Steuerpflichtige darauf verlassen können, dass seine Aufzeichnungen nicht angezweifelt werden, sofern keine weiteren Anhaltspunkte für Manipulationen hinzutreten. Im Weiteren kritisierte die BStBK zugleich die teils unbestimmten Formulierungen der Normen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen erfolgt durch eine Änderung der Abgabenordnung. Gleichzeitig soll eine Verordnung erlassen werden, welche die technische Durchführung der Vorschriften sicherstellt. Elektronische Aufzeichnungssysteme sind nach dem Kabinettsentwurf durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Diese sind

einzelnen, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Zuständig für die Definition der technischen Anforderungen der Sicherheitseinrichtung und für die entsprechende Zertifizierung ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes wurde die Einführung der INSIKA-Smartcard als Alternative zum Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Bereits bestehende INSIKA-Smartcards können nach kleineren, noch erforderlichen Anpassungen die Zertifizierung als technisches Sicherheitsmodul beanspruchen.

Des Weiteren wird zu Kontrollzwecken eine Kassennachschau gesetzlich eingeführt. Die Kassennachschau soll als eigenständiges Verfahren eine unangekündigte Überprüfung der Aufzeichnungen ermöglichen.


Zukünftige Verstöße gegen die Bestimmungen der Novellierung können als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbußen von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. In diesem Zusammenhang fordert die BStBK, den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, da auch für Steuerehrliche ein Sanktionierungsrisiko besteht, sofern sie leichtfertig wichtige technische Updates der Zertifizierungen unterlassen.

Der Entwurf setzt zusätzlich erstmals eine gesetzliche Belegausgabepflicht auf Verlangen des Kunden fest. Eine generelle Pflicht

zur Ausgabe von Belegen ist entgegen einiger geäußerter Forderungen nicht vorgesehen. Ebenso wird die Einführung einer allgemeinen Registrierkassenpflicht aus Kosten-Nutzen-Gründen als unverhältnismäßig eingestuft.

Die Vorschriften der Novellierung sind erstmalig für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden. Bei der Umsetzung der Übergangsfristen wurde eine wichtige Forderung der BStBK umgesetzt. Denn im Kabinettsentwurf ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen: Hiernach dürfen Registrierkassen, die im Zuge der „Kassenrichtlinie 2010“ erworben wurden und bauartbedingt nicht gemäß den Anforderungen des BSI aufgerüstet werden können, bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Übergangsregelung für nicht GoBD-konforme Kassen nach der Kassenrichtlinie 2010 am 31. Dezember 2016 ausläuft. Sollten diese elektronischen Registrierkassen nach dem 31. Dezember 2016 noch in der Praxis genutzt werden, liegt eine nicht verwaltungskonforme Kassenführung vor, die im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgegriffen werden kann.

Über den Regierungsentwurf wird am 22. September 2016 in der ersten Lesung des Bundestages debattiert. Die Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages ist für den 17. Oktober 2016 geplant. Für die Schlussabstimmung im Bundesrat ist der 16. Dezember 2016 vorgesehen. Es bleibt zu hoffen, dass die im Kabinettsentwurf enthaltene, jedoch politisch umstrittene Übergangsregelung beibehalten wird. 

Digitalisierung: Neues Voll- machtsformular

Mitte nächsten Jahres plant die Finanzverwaltung die Einführung von GINSTER (Grundinformationsdienst Steuern). Um den Berufsstand darauf vorzubereiten, wurde ein neues amtliches Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren veröffentlicht, das künftig zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) verwendet werden muss. Hierin wurden einige Funktionserweiterungen vorgenommen, die mit der Einführung von GINSTER notwendig sein werden. Im Wesentlichen sind das: die Vollmacht zum unbeschränkten Datenabruf, die Pflicht zur Nutzung des „amtlichen Beiblatts zum Vollmachtenmuster“ und eine Klarstellung hinsichtlich der Erteilung von Untervollmachten. Die BStBK weist darauf hin, dass die in der VDB erfassten Daten automatisch in das neue Formular migriert werden. Hinsichtlich der bereits erteilten Vollmachten ergibt sich für die überwiegende Zahl der Fälle kein Handlungsbedarf. Sofern die Vollmachten unbeschränkt erteilt wurden, können sie weiterverwendet werden. Das neue Vollmachtenformular samt Beiblatt findet sich unter www.bstbk.de, Rubrik „Themen“.

BStBK-Ausschuss 20 „Steuerberatervergütungsrecht“



v. l. n. r.: Helmut König, Edgar Wilk, Bernd Peter Rödel, Michael Klaeren, Elena Weismann, Lothar Boelsen, Paul Kokott, Andreas Zalewski

Die Sitzung des Ausschusses 20 fand am 25. April 2016 unter dem Vorsitz des BStBK-Präsidialmitglieds Edgar Wilk statt. Thematisiert wurden die zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Weitere Themen waren die Abrechnung der Erklärungen im sogenannten Mini-One-Stop-Shop-Verfahren, aber auch die Frage der

Sichtbarmachung der zunehmenden Digitalisierung in den Steuerberaterpraxen in der StBVV. Mitglieder des Ausschusses sind: Lothar Boelsen (Frankfurt am Main), Helmut König (Hannover), Bernd Peter Rödel (Marktredwitz), Michael Klaeren (Freiburg), Elena Weismann (Berlin), Paul Kokott (Burghausen), Andreas Zalewski (Magdeburg).

BStBK-Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 3. Juni 2016 zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Ergänzung der Satzungsermächtigung des § 59b BRAO vor, durch die der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer die Kompetenz eingeräumt werden soll, die allgemeine Fortbildungspflicht in der Berufsordnung der Rechtsanwälte näher zu konkretisieren. Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme die vorgeschlagene Regelung befürwortet, da sie im Sinne einer systemischen Qualitätssicherung eine nähere Regelung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte in der Berufsordnung ermöglicht, ohne aber gesetzliche

Vorgaben zu Art und Umfang der Fortbildung bzw. zur Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht zu machen. Der Ansatz des Gesetzentwurfs, die nähere Ausgestaltung der Fortbildungspflicht der Entscheidung der Satzungsversammlung zu überlassen, ist aus Sicht der BStBK zu begrüßen, da er nicht nur dem Recht der beruflichen Selbstverwaltung Rechnung trägt, sondern insbesondere auch sicherstellt, dass der Berufsstand selbst auf künftige Entwicklungen schnell und flexibel reagieren kann. Die Bundeskammerversammlung wird am 12./13. September 2016 darüber beraten, ob dem Gesetzgeber zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht der Steuerberater eine entsprechende Ergänzung des Steuerberatungsgesetzes vorgeschlagen werden soll.

Kritisiert hat die BStBK in ihrer Stellungnahme dagegen die geplante verpflichtende Ein-

führung von Briefwahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Diesbezüglich sprach sich die BStBK dafür aus, entsprechend der Regelung des § 77 StBerG die Entscheidung darüber, ob die Wahlen in der Kammerversammlung oder durch Briefwahl durchgeführt werden sollen, der einzelnen Rechtsanwaltskammer zu überlassen (Optionsmodell). Darüber hinaus wandte sich die BStBK gegen die vorgesehene Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2015 (Rechtssache C-342/14) in § 1 Abs. 2 RDG. Diese sieht vor, dass der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes künftig auf solche Fälle beschränkt werden soll, in denen sich der Rechtsdienstleister im Inland unmittelbar an eine andere Person als den Auftraggeber wendet.

Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“



v. l. n. r.: Dr. Robert Mayr, Dr. Raoul Riedlinger, Peter Nöscher, Stephan Aldag, Dr. Ferdinand Rüdhardt

Am 9. Mai 2016 fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses 01 statt. Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger diskutierte der Ausschuss das Leitbild des steuerberatenden Berufs. Weitere Themen waren die Auswirkungen der Digitalisierung und des demografischen Wandels in den Steuerberaterpraxen.

Mitglieder des Ausschusses sind: Stephan Aldag (Itzehoe), Dr. Robert Mayr (Nürnberg), Peter Nöscher (Dorfen) und Dr. Ferdinand Rüdhardt (München).

GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUM INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ	
AKTUELLER STAND	INHALTE UND SCHWERPUNKTE
22.07.2015	BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf >>> Website des BMF
18.12.2015	BMF veröffentlicht Referentenentwurf >>> Website des BMF
07.04.2016	Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf
22.04.2016	Stellungnahme Bundesrat zum Regierungsentwurf
04.05.2016	Bundesregierung veröffentlicht Gegenäußerung
09.06.2016	Bundestag verabschiedet Investmentsteuerreformgesetz
08.07.2016	Bundesrat stimmt dem Investmentsteuerreformgesetz zu; Entschließung zu weiteren Maßnahmen
STELLUNGNAHMEN UND INITIATIVEN DER BSTBK	
Stellungnahme der BStBK vom 3. September 2015 zum Diskussionsentwurf	
Stellungnahme der BStBK vom 14. Januar 2016 zum Referentenentwurf	
BOTSCHAFT DER BSTBK	
Die BStBK begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen, insbesondere die Begünstigung von Mischfonds bei der Teilfreistellung. Kritisch zu sehen ist jedoch der Bürokratieaufbau, etwa bei der Berufsträgerbescheinigung. Nicht praktikabel ist die Regelung zum Wertveränderungsrisiko bei Cum/Cum-Gestaltungen.	
<p>Ziele der Reform sind die Ausräumung EU-rechtlicher Risiken, die Verhinderung aggressiver Steuergestaltung und die Reduzierung der Gestaltungsanfälligkeit sowie die erhebliche Verringerung des Aufwands für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.</p> <p>Das Gesetz umfasst eine Vielzahl von Einzelregelungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neukonzeption der Investmentbesteuerung ab dem 1. Januar 2018 durch Wechsel des Besteuerungsregimes für (Publikums-) Investmentfonds zur intransparenten Besteuerung und modifizierte Semi-Transparenz bei Spezial-Investmentfonds • Besteuerung des (Publikums-)Investmentfonds als beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige nur mit bestimmten Einkünften • Anteilige Steuerbefreiung bei Beteiligung steuerbegünstigter Anleger • Besteuerung des (inländischen) Anlegers durch eine modifizierte Cash-Flow-Besteuerung • Besteuerung einer Vorabpauschale als Mindestbesteuerung anstelle der sog. ausschüttungsgleichen Erträge • (Teilweise) Ausgleich der Vorbelastung auf Fondsebene durch Teilfreistellungen • Transparenzoption für Spezial-Investmentfonds • Anleger eines Spezial-Investmentfonds müssen Ausschüttungen, Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentfondsanteilen und ausschüttungsgleiche Erträge versteuern. <p>Anpassung anderer Gesetze (einschl. geltenden InvStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentfonds nach § 4 Nr. 8h UStG an die Rechtsprechung des EuGH • Regelung einer Berufsträgerbescheinigung bei missbräuchlicher Steuergestaltung, § 5 Abs. 1a InvStG • Vermeidung einer Pauschalbesteuerung durch bestimmte Nachweispflichten im § 6 Abs. 2 InvStG • Bekämpfung von sog. Cum/Cum-Geschäften durch Versagung der vollen Anrechnung der Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen (§ 36a EStG) 	

BStBK lädt zum 5. BWL-Symposium ein

In den letzten zwanzig Jahren hat die digitale Technik unser Leben und Arbeiten stark verändert. Dieser Entwicklung trägt die BStBK Rechnung und stellt ihr 5. BWL-Symposium am 7. September 2016 unter den Titel „Digitalisierung im Mittelstand“.

Die Digitalisierung des Mittelstandes wird weiter voranschreiten. Gerade kleinere Unternehmen sind bei ihren ersten Schritten besonders auf Unterstützung und Beratung angewiesen. Auf dem Symposium soll über

die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierung diskutiert werden. Was verbirgt sich für den Mittelstand hinter den Schlagwörtern „Industrie 4.0“ oder „Internet der Dinge“? Was sollten Unternehmen beachten, wenn sie Datenschutz gewährleisten und sich vor der zunehmenden Gefahr von Hackerangriffen aus dem Netz schützen wollen? Wie sieht ein erfolgreicher Weg in die digitale Zukunft aus? Über diese Fragen werden die Podiumsgäste aus verschiedenen Blickwinkeln diskutieren.

SEMINARE

Neue Seminarreihe: „Einheitsbilanz passé? – Aktuelle bilanzsteuerrechtliche Entwicklungen“

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) weichen die Handelsbilanz und die Steuerbilanz vor allen Dingen aufgrund des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit immer weiter voneinander ab. Daraus resultiert in vielen Fällen das Erfordernis einer Abgrenzung latenter Steuern. Auch der weiterhin geltende Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird zunehmend durchbrochen, etwa beim Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die die Handelsbilanz in § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB ein Aktivierungswahlrecht vorsieht, gemäß § 5 Abs. 2 EStG steuerlich jedoch ein Aktivierungsverbot besteht.

Dieses Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz erschwert es dem Steuerberater

in zunehmendem Maße, den Überblick über die abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze zu behalten und den unterschiedlichen Zwecken der Handelsbilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits gerecht zu werden.

Auf diese Herausforderungen bereitet die Bundessteuerberaterkammer den Berufsstand mit einer eigenen Seminarreihe vor. Das Auftaktseminar fand am 25. August 2016 in Köln statt. Es wurde von StBin/WPin Prof. Dr. Ursula Ley von der Kanzlei Ebner Stolz geleitet und von den Teilnehmern sehr gut bewertet. Mit ihrem Kollegen StB/WP Dr. Alexander Bohn wird Prof. Dr. Ley die Seminare im Wechsel abhalten.

Die Seminartermine sind unter www.bstbk.de/de/seminare-kongresse/ abrufbar.

DWS-INSTITUT

DWS-Gutachtendienst

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt fachlich hochqualifizierte Steuerrechtsgutachten und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis. Die Gutachten zeichnen sich durch eine hohe fachliche Unabhängigkeit aus und werden von Praktikern für Praktiker zu Festpreisen erstellt. Interessenten können sich hier fundierte steuerrechtliche Stellungnahmen

für den Einsatz bei Betriebsprüfungen oder Steuerrechtsprozessen und für die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation für eine Gestaltungsberatung erstellen lassen.

Weitere Informationen unter www.dws-institut.de.

JETZT ANMELDEN

8. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS – PORTUGAL 2016 am 29. und 30. September in Lissabon



Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Portugal leben und arbeiten, erläutern Ihnen alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Portugal.

Die Themen im Einzelnen

- Portugal als Investitionsstandort
- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Portugal
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden
- Bilanzrecht/Rechnungswesen
- Ertragsteuerrecht
- DBA Deutschland/Portugal
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer

Informationen unter: www.bstbk.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach